Steiermärkische Förderrichtlinien
Erforderliche Unterlagen

Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach reg. Gen.m.b.H.
VOBIS GmbH

Wenn Sie Interesse an einem Miet- bzw. Mietkaufobjekt haben, dessen Errichtung oder Sanierung durch das Land Steiermark gefördert wird, so haben Sie **bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen**.

Bitte halten Sie die angegebenen Dokumente schon für das Erstgespräch / bei Wohnungsbesichtigung bereit, um die Abwicklung zu beschleunigen.

Folgende **Nachweise / Unterlagen** sind an uns zu übergeben:

1) Volljährigkeit (Geburtsurkunde, Reisepass, o.ä.)

2) Österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, o.ä.)

Österreichischen Staatsbürgern sind nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 gleichzustellen:

- Bürger der EU und des EWR
- Personen, deren Flüchtlingseigenschaft behördlich festgestellt ist und einen entsprechenden Aufenthaltstitel nachweisen können
- Ausländer, die ihre Staatsbürgerschaft nach dem 06.03.1933 aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen verloren haben und nach Österreich zum ständigen Aufenthalt zurückkehren möchten (Nachweis erforderlich)

3) Haushaltseinkommen des Vorjahres (Jahreslohnzettel, Monatslohnzettel, Einkommenssteuer-erklärung, Pensionsbescheid, AMS-Bezüge, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bei Selbstständigen, o.ä.)

Es muss für jede im Haushalt lebende Person das gesamte Einkommen des Vorjahres nachgewiesen werden!

Für Schüler ist eine Schulbesuchsbestätigung vorzulegen, für Studenten die Inskriptionsbestätigungen.

Wurde kein Einkommen bezogen, so ist dies mittels eidesstattlicher Erklärung ebenfalls zu bestätigen.

Das Einkommen darf jährlich nicht übersteigen:
- für eine Person: EUR 34.000,00
- für zwei Personen: EUR 51.000,00
- für jede weitere Person erhöht sich der Betrag um E'UR 4.500,00

4) Aktuelles Einkommen der letzten 3 Monate (Lohnzettel, Bezugsbestätigung, o.ä.)

Es gelten die gleichen Regelungen wie unter Pkt. 3.

5) Familienstand (Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, Anwaltsbestätigung des lfd. Verfahrens, o.ä.)

Bei einer Trennung bzw. laufendem Scheidungsverfahren muss dies entweder anwaltlich bestätigt werden, bzw. eine eidesstattliche Erklärung des Wohnungswerbers abgegeben werden, dass ein Zusammenleben aus bestimmten Gründen nicht denkbar ist und die Scheidung angestrebt wird.

Die Erstellung des Mietvertrages bzw. eine Übergabe der Wohnung erfolgt ausschließlich erst nach Vorliegen aller erforderlichen Dokumente!